

Merkblatt „Investitionszuschüsse für Erdwärmeheizungen mit Wärmepumpen im Neubau und Bestand“

Im Folgenden finden Sie die für die Geltendmachung von Investitionszuschüssen zu Erdwärmeheizungen mit Wärmepumpen geltenden Bestimmungen in verkürzter und aufbereiteter Form. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen natürlich persönlich oder telefonisch jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energiressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmeenergiemarkt zu erhöhen. Hierzu bedarf es Anreize, solche Technologien zu nutzen. Deshalb wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) der stärkere Einsatz erneuerbarer Energien im Wege der Projektförderung durch Investitionszuschüsse und im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ als Tilgungszuschüsse zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von langfristigen zinsgünstigen Darlehen gefördert.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung von deren Wirtschaftlichkeit beizutragen.

2. Gegenstand der Förderung

Über das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche,
- Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina,
- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
- handbeschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung von 15 bis 50 kW Nennwärmeleistung (Scheitholzvergaserkessel),
- effizienten Wärmepumpen,
- und besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien

Über die KfW im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung,
- Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 m Bohrtiefe) mit folgenden Instrumenten:
 - a) Tilgungszuschuss für Anlagen für die thermische Nutzung ohne Übernahme des Bohr- und Fündigkeitsrisikos,
 - b) Tilgungszuschuss für Bohrkosten,
 - c) anteilige Übernahme des Fündigkeitsrisikos.
- Nahwärmenetze, die mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- und besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Nutzung der KfW-Förderprogramme „Ökologisch Bauen“, „Wohnraum Modernisieren“ und das „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ sind weiterhin nach den bekannten Bestimmungen verfügbar.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften,
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten sowie Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Zweckverbände,
- gemeinnützige Investoren,
- und Großunternehmen bei besonderer Förderwürdigkeit.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll (Ausnahme: Kontraktoren). Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit Antragstellung abzugeben.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Vorhabensbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Für die Förderung über Investitionszuschüsse durch das BAFA gilt:

- **Basisförderung (ggf. mit Bonusförderung):**
Die Anträge sind nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.
- **Innovationsförderung und „Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule“:**
Die Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für die beim BAFA zu stellenden Anträge ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA maßgeblich.

- **Für die Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ gilt:**
Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden, notwendige Reservierungen von Geräten, Investitionsgütern oder Dienstleistungen sind erlaubt. Zusätzlich gelten die Regelungen der KfW.

5. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie § 48 bis § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

Den Beauftragten des BMU sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Tilgungszuschuss bzw. auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass

- zum Zwecke einer Evaluierung vom BMU oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann,
- das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Tilgungszuschusses bzw. des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Ausnahme geförderte Tiefengeothermiebohrungen). Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.)
- und gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebrauchten erworbenen Anlagenteilen.

6. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Gesamtförderung darf

- bei Investitionszuschüssen das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages und
- im Übrigen bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union nicht überschreiten.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

Anlagen, die eine Vergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) erhalten können, sind nach diesen Richtlinien nicht förderfähig. Soweit eine Förderung nach dem KWKG wegen ausgeschöpfter Mittel abgelehnt oder gekürzt wurde, ist eine Förderung möglich.

Die Höhe der aus den o. g. öffentlichen Mitteln beantragten bzw. gewährten Zuwendungen und Ansprüche auf Vergütungen nach EEG und KWKG sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben und vollständig nachzuweisen.

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden.

7. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung und die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes.

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:

a) Einbau eines Strom- und Wärmemengenzählers für elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650,

b) Einbau eines Gas- und Wärmemengenzählers für gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen,

c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen:
 - Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser- Wärmepumpen im Neubau bzw. mindestens 3,7 im Gebäudebestand,
 - bei Luft/Wasserwärmepumpen von mindestens 3,5 im Neubau bzw. 3,3 im Gebäudebestand.

- Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2.
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage wurde durchgeführt.
- Die Heizkurve der Heizungsanlage wurde an das entsprechende Gebäude angepasst.

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Bei der Nutzung von Wärmepumpen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist der Energieinhalt der eingesetzten Energie einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher in die Division einzusetzen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 benötigte COP-Wert ist in Anlehnung an DIN EN 255 oder DIN EN 14511 bei Luft/Wasser- Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen A7/W35, A2/W35 und A10/W35, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen W10/W35 und bei Sole/Wasser-Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen B0/W35 zu ermitteln.

In Bestandsbauten ist eine Heizungsvorlauftemperatur von 55°C und eine Heizgrenztemperatur von 15°C anzusetzen, sofern nicht geringere Werte nachgewiesen werden.

Die geförderten Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

8. Umfang und Verfahren bei Investitionszuschüssen (BAFA) zu effizienten Wärmepumpen

Die Errichtung von effizienten Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung und die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes können als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden:

Basisförderung

- a) Bei **Neubauten** beträgt die Förderung in Wohngebäuden **10€ je Quadratmeter** Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 10€ je Quadratmeter beheizter Nutzfläche. Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden **höchstens 2.000€** je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf **10% der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten** für die Wärmepumpenanlage begrenzt.

Für Luft/Wasserpumpen im Neubau beträgt die Förderung **5€ je Quadratmeter** Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 5€ je Quadratmeter beheizter Nutzfläche. Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden **höchstens 850€** je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf **8% der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten** begrenzt.

Der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche erfolgt durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundrisspläne, Kaufverträge etc.).

- b) Im **Gebäudebestand** beträgt die Förderung mit Ausnahme von Luft / Wasserpumpen in Wohngebäuden **20€ je Quadratmeter** Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 20€ je Quadratmeter beheizter Nutzfläche. Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden **höchstens 3.000€** je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf **15% der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten** für die Wärmepumpenanlage begrenzt.

Für Luft/Wasserpumpen im Gebäudebestand beträgt die Förderung **10€ je Quadratmeter** Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 10€ je Quadratmeter beheizter Nutzfläche. Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden **höchstens 1.500€** je Wohneinheit. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf **10% der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten** begrenzt.

Der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche erfolgt durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundrisspläne, Kaufverträge etc.).

Kombinationsbonus

Für die Kombination mit der Errichtung einer geförderten Solarkollektoranlage kann ein Kombinationsbonus gewährt werden. Der Kombinationsbonus ist **nicht** mit der Basisförderung kumulierbar.

Innovationsförderung

- a) Wird bei **Neubauten** eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4,7 nachgewiesen, so erhöhen sich die Fördersätze und Fördergrenzen **um 50%**. Diese Förderung ist **nicht** mit dem Kombinationsbonus kumulierbar.
- b) Wird bei Anlagen im **Bestand** eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4,5 nachgewiesen, so erhöhen sich die Fördersätze und Fördergrenzen **um 50%**. Diese Förderung ist **nicht** mit dem Kombinationsbonus kumulierbar.

Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer förderfähigen Anlage insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen und Universitäten oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags und/oder eine Veranschaulichung der Technologien zu erreichen, z.B. **elektronische Anzeigetafeln** in allgemein zugänglichen Räumen, werden ergänzend gefördert. Der Zuschuss beträgt **höchstens 2.400€**.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede förderfähige Anlage werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

9. Verfahren der Antragstellung und Nachweisführung

Anträge zur **Basisförderung** sind innerhalb von **6 Monaten nach Herstellung** der Betriebsbereitschaft zu stellen. Mit dem Vorhaben darf **nicht vor dem 16. Oktober 2006** begonnen worden sein.

Diese Fristen gelten als Ausschlussfristen. Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschrift zusammen mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Nachweis der Betriebsbereitschaft (Tag, Monat, Jahr) der Anlage,
- Nachweis über die von einem Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellten Kosten (Rechnung),
- Nachweis über die errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder Wohnfläche,
- die bei den einzelnen Förderungen zusätzlich geforderten Nachweise (Fachunternehmererklärung gemäß BAFA-Muster, Nachweis über den hydraulischen Abgleich usw.)

Die vom BAFA vorgeschriebenen Vordrucke sind zu verwenden. **Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung** der oben angeführten Unterlagen, ggf. auch erst im folgenden Haushaltsjahr.

Innovationsförderung und „Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule“

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** mit den geforderten Nachweisen zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist nach Herstellung der Betriebsbereitschaft und spätestens vor dem Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Vorlagefrist

unter Vorlage der genannten Unterlagen einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn oder

Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Tel.: (06196) 908 625

Internet: <http://www.bafa.de>

E-Mail: solar@bafa.bund.de

Elektronisches Verfahren, behördliche Genehmigungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet ein elektronisches Verfahren an. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke können aus dem Internet oder beim BAFA angefordert werden. Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.

10. Anwendungsbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie sind für ab dem 1. Januar 2008 eingegangene Anträge anzuwenden. Eine Rücknahme von bereits gestellten Anträgen mit der Absicht, die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen zu können, ist nicht zulässig.

Für freiberufliche und gewerbliche Antragssteller kommen diese Richtlinien erst mit dem Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Anwendung. Änderungen werden vorbehalten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer bundesweiten Nutzungspflicht für erneuerbare Energien erfolgt eine Anpassung der Förderrichtlinien.